

# Landratsamt Ebersberg

Wasserrecht, staatl. Abfallrecht, Immissionsschutz

Sachgebiet 44 • Eichthalstraße 5 • 85560 Ebersberg



Stand November 2020

## Merkblatt für Nacharbeiten

Es gibt kein generelles Verbot ruhestörender Arbeiten zur Nachtzeit.

**Dies bedeutet aber keinesfalls, dass bei der Durchführung nächtlicher Arbeiten keine Vorschriften zu beachten sind!**

Nächtliche Arbeiten sind häufig Bauarbeiten, die aufgrund technischer Vorgaben nicht unterbrochen werden dürfen (z.B. Flügelglätten von Estrichen) oder Arbeiten, die aus verkehrlichen Gründen nur während der Nachtzeit durchgeführt werden können (Aufstellung eines Krans, Gleissanierungsarbeiten, Straßenmarkierungsarbeiten usw.).

Kommen dabei Geräte und Maschinen, die der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) unterliegen, in reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten, Kleinsiedlungsgebieten, Sondergebieten, die der Erholung dienen, Kur- und Klinikgebieten und Gebieten für die Fremdenbeherbergung sowie auf dem Gelände von Krankenhäusern und Pflegeanstalten zwischen 20 Uhr und 7 Uhr zum Einsatz, bedarf es einer **Ausnahmezulassung** gemäß § 7 Abs. 2 der 32. BImSchV.

### Wichtig:

Ist eine Ausnahmezulassung erforderlich, muss der entsprechende Antrag auf jeden Fall **rechtzeitig** (eine Woche vor Beginn der Maßnahme, bei umfangreichen Maßnahmen zwei Wochen vor Beginn) bei der Gemeinde, in der die Bauarbeiten stattfinden, eingereicht werden. Andernfalls ist eine termingerechte Bearbeitung nicht möglich!

Wer Geräte und Maschinen ohne die erforderliche Ausnahmezulassung betreibt, begeht eine Ordnungswidrigkeit (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 der 32. BImSchV), die mit einem Bußgeld bis zu 2500 Euro geahndet werden kann.

Immissionsschutzrechtliche und baurechtliche Vorschriften zum Lärmschutz sind auch dann zu beachten, wenn die 32. BImSchV nicht anwendbar ist. Insbesondere gelten die Pflichten, die sich aus dem Immissionsschutzrecht (§§ 22 ff des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) und aus dem Baurecht (Art. 9 Bayerische Bauordnung) ergeben. Speziell bei Bauarbeiten kann die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen zur Anwendung kommen.

Weitere Informationen sind im „**Merkblatt zum Schutz gegen Baulärm**“ zusammengefasst (im Internet unter Landratsamt Ebersberg > Fachabteilung 4 - Bau, Umwelt > Wasserrecht, Staatliches Abfallrecht, Immissionsschutz > Immissionsschutz > Immissionsschutz (fachlich) > Lärmschutz > Baulärm).

Auch die Vorschriften des Feiertagsgesetzes müssen beachtet werden.

Unberechtigte Ruhestörungen können außerdem als Ordnungswidrigkeit verfolgt und mit einem Bußgeld geahndet werden (§ 117 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten).

### Öffnungszeiten des Landratsamtes:

Montag bis Mittwoch 07.30 - 17.00 Uhr  
Donnerstag 07.30 - 18.00 Uhr  
Freitag 07.30 - 12.30 Uhr

**Bitte vereinbaren Sie einen Termin.**

### Bankverbindungen:

KSK München-Starnberg-Ebersberg  
IBAN: DE83 7025 0150 0000 0003 98  
BIC: BYLADEM1KMS

Raiffeisen-Volksbank Ebersberg eG  
IBAN: DE38 7016 9450 0002 5101 11  
BIC: GENODEF1ASG



Wir empfehlen deshalb, folgendes zu beachten:

- Mit Lärm verbundene Arbeiten können z.B. nur dann nachts durchgeführt werden,
  - wenn sie aus wichtigen technischen Gründen nicht tagsüber vorgenommen werden können
  - wenn sie aus wichtigen technischen Gründen in die Nacht hinein fortgeführt werden müssen
  - wenn ein besonderes öffentliches Interesse daran besteht, dass sie nicht tagsüber durchgeführt werden (öffentliche Sicherheit, Vermeidung von Verkehrsbehinderungen, möglichst geringe Beeinträchtigung des öffentlichen Personennahverkehrs usw.)

Rein wirtschaftliche Interessen rechtfertigen nicht die Störung der Nachtruhe der Anwohnerinnen und Anwohner!

- Insbesondere bei Bauarbeiten sind ausschließlich Maschinen, Geräte und Fahrzeuge einzusetzen, welche die Anforderungen des Abschnitts 2 der 32. BImSchV erfüllen (CE-Kennzeichnung, Angabe des garantierten Schalleistungspegels) und dem neuesten Stand der Schallschutztechnik entsprechen.
- Zusätzlicher Lärm, insbesondere durch lautes Rufen, unnötiges laufen lassen von Motoren und dergleichen ist auf jeden Fall zu vermeiden.
- Bewohnerinnen und Bewohner der nächstgelegenen Anwesen sollten vor Beginn der Arbeiten unbedingt davon verständigt werden, dass aus zwingenden Gründen in der Nacht gearbeitet werden muss (z. B. durch Handzettel, Aushänge etc.).
- Die zuständige Polizeiinspektion sollte unbedingt rechtzeitig über die Arbeiten informiert werden.

Rückfragen:

Landratsamt Ebersberg

Sachgebiet 44

85560 Ebersberg, Eichthalstr. 5

08092 823 -0 (oder die Durchwahl -227, -480, -483 oder -181)

poststelle@lra-ebe.de

www.lra-ebe.de